



Zusammengefasstes Ergebnis der vereinfachten Prüfung gemäß § 53a GenG

Das Ergebnis der vereinfachten Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern die Möglichkeit geboten wird, sich direkt und indirekt an der Produktion von erneuerbarer Energie zu beteiligen.

Ausweislich der Erklärung des Vorstands vom 30. November 2020 haben sich gegenüber der zuletzt uns vorgelegten Fassung der Satzung vom 30. Juni 2014, eingetragen am 27. November 2014 keine Veränderungen ergeben. Ferner hat uns der Vorstand erklärt, dass sich in Bezug auf die Geschäftstätigkeit seit unserer letzten Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG keine Veränderungen ergaben.

Aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Geschäftstätigkeit im Prüfungszeitraum nicht in Einklang mit der Satzung stand.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.v. § 1 Abs. 1 GenG in Zweifel ziehen.

Des Weiteren ergaben sich aus der Durchsicht der in § 53a Abs. 2 GenG genannten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür, an einer geordneten Vermögenslage oder an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln.